

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

24.1.1757 (No. 4)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913098](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913098)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 24. Januar. 1757.

I. Beschluß des Reglements und Verordnung ic.

Ueber dieses Unser zur Sicherheit der Regoce und Schiffahrt Unserer lieben getreuen Unterthanen in Kriegszeiten Allergnädigst ausgegebenes Reglement nun wollen Wir alles Ernstes gehalten haben, da Wir nicht zuzusehen gemeynnt, daß diejenige, so nicht Unsere wirkliche und Eydgeschworne Unterthanen seynd, sich von diesem Namen zu anderer Nachtheil bedienen mögen; besondern diejenigen, so dagegen zu handeln betroffen werden, ohne Ansehung der Person behörig strafen lassen wollen. Gestalt Unser Allerhöchster Wille ist, daß diejenigen Unserer Unterthanen, sie seyn Rheder, Capitaines oder Schiffer, welche betroffen werden, daß sie Pässe gebrauchen, so älter als verordnet worden, entweder zu den Schiffen, worauf sie ertheilet, oder zu andern; oder die sich unterstehen, Unsere Pässe an andere zu überlassen oder auf andere Art einen Betrug zu begehen als Uebertreter Unserer Mandaten angesehen und nach der Strenge bestrafet werden sollen.

Die Obrigkeit so gegen den Befehl und Inhalt dieser Artikeln ein Certificat oder Attest ausgiebet, soll den Umständen und der Größe des Schiffs nach zur Strafe bezahlen, das erstemal 1 a 200 Rthlr. das andermal doppelt und das drittemal nicht allein ab officio removiret, sondern auch gestalten Sachen

nach an Ehre und Gutth bestrafet werden. Gleich Wir auch Allergnädigst wollen und befehlen, daß die Capitains, Schiffer und andere Officianten, so mit den Schiffen Unserer Unterthanen fahren, sich gegen die Armateurs, Kreuzer und Commis-Fahrer der kriegenden Puissancen, so ihnen begegnen, und ihre Pässe und Documenten sehen und examiniren wollen, sich höflich und unwiderseßlich bezeigen; mithin ihnen die Schiffs-Documenten vorweisen und alles mit Bescheidenheit bedeuten sollen, ohne im geringsten widerseßlich zu seyn, es sey aus welcher Ursache es wolle; sondern sich auf ihre Unschuld in Hinsicht der Collusion mit einigen Unterthanen der Kriegsführenden Puissancen und auf die zwischen Uns und den streitenden Mächten geschlossene Tractaten und Vereinigungen allgänzlich zu verlassen.

Noch weniger müssen sie, wenn sie von Armateurs, Kreuzern, Commis-fahrern oder Kapern angerufen werden, oder selbige zu ihnen an Bord kommen wollen, auf eine niederträchtige und verdächtige Art einige Papiere oder Briefschaften über Bord werfen, als woher der Verlust des Schiffs und Gutths erfolgen dürfte; vielmehr sollen sie alles und jedes zur Stelle lassen und wenn es verlangt wird, produciren. Und diesemächst denn wollen Wir gar nicht zweifeln, daß andere Puissancen, obschon sie im Krieg begriffen, in Folge der zwischen Uns und einem jeden Derselben errichteten Tractaten oder des subsistirenden Neutralitätsrechts Unsern lieben getreuen Unterthanen einen geruhigen und unbehinderten Handel und Seefahrt werden genießen lassen und des Endes Ihren Kriegsschiffen, Armateurs, Kreuzern und Commis-Fahrern und überhaupt allen Ihren Unterthanen befehlen werden, Unsern Unterthanen keine Hinderniß, oder Unrecht zuzufügen, weit weniger einige Uebertast gegen sie auszuüben; Zumalen Wir dagegen allen und jeden, die Unsern Unterthanen einiges Vergehen oder Verbrechen behörig überweisen können, alles, was recht und billig ist, wiederfahren lassen werden. Wornach sich männiglich der Unserigen allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Inseigel. Gegeben auf Unserm Schlosse FRIEDENSBURG den 6. August. 1756.

(L. S.)
R.

FRIDERICH R.

C. A. Gr. von Berkentin. F. L. Gr. von Dehn. J. H. E. Frh. von Bernstorff. O. Thott.
J. F. W. v. Jellien

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es hat Dierk Zeddeloh zum Ellenserdamm, von Melchior Grabhorn das selbst vier Stück und etliche Ruthen Grodenland gekauft. Den 7. Mart. a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley.
2. Es ist Berend Neumann zur Wardenburg gewillet, sein daselbst stehendes Wohnhaus, mit dem dabey vorhandenen ehemahls angekauften Garten, den 4. Martii a. c. Vormittags in Edo Mehrsteden Hause das selbst, entweder überhaupt, oder jedes Stück besonders, verkaufen zu

- lassen. Die Angabe ist den 24. Febr. a. c. bey dem hiesigen Landgericht.
3. Es ist Adick Addicks im Harrier Burs zum Hammelwarder Mohr gefonnen, sein bey dem Bracker Siel stehendes Haus nebst Scheune, und die dabey liegende $1\frac{1}{2}$ Juck Siel Land, den 25. Febr. a. c. in des Kaufmanns Boddeters Haus zur Braacke verkauffen zu lassen. Den 22. Febr. a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
 4. Es ist Diert Morisse zu Harrien entschlossen, zwey Stücke Pfluglandes, zwischen Harrien und Fünfhausen gelegen, den 25. Febr. a. c. in des Kaufmanns Boddeters Haus zur Braacke verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 22. Febr. a. c. bey dem hiesigen Landgericht.
 5. Der Stadts Ziegelhof nebst dem Bohnhause, Krug Gerechtigkeit und übrigen Pertinentien soll am 22. Febr. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause zur öffentlichen Verpachtung nochmalen aufgesetzt werden.
 6. Bekannt wird hiemit gemacht, daß in der Bareler Holzung, auf Königl. hohen Commissions Befehl, eine Parthey Eichenholz von etwa 3 a 400 Stämmen, so zu Bau- und Krumholz mehrentheils dienlich, auch einige starke Büchen, öffentlich an die Meistbietenden am 28. und 29. dieses Monaths, item am 3. 4. und 5. Februarii verkauffet werden sollen. Können demnach die Liebhabere sich zum erstenmahl als den 28. Januarii in Torhegen Hause, Vormittags um 9 Uhr einfänden, die Conditiones daselbst vernehmen und hernächstens nach Gefallen kauffen. Barel in der Cammer am 18. Januarii 1757.
 7. Da zu völliger Justification der von dem sel. Herrn Rath Eypcken de Anno 1729 bis 1747 geführten Rechnung über die, bey hiesigem Landgerichte ad depositum gekommenen Gelder, auf eigenes Ansuchen dessen Erben, convocatio edictalis erkannt und terminus ad profitendum auf den 8. und 22. Februarii, auch 8. Martii anberahmet worden: Als werden alle und jede, so von besagten Jahren, an hiesige Gerichtliche Depositen-Casse noch einige Forderung zu haben vermeinen, hiermit öffentlich citiret und verabladet, in ein, oder andern der präfigirten Terminen vor hiesiger Canzley zu erscheinen, ihre habende Forderung mit gehöriger Bescheinigung anzugeben, und darauf rechtlichen Bescheides zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß wer in angefügten Terminen seine Forderung nicht angeben wird, der, oder dieselbe gänzlich präcludiret, und ratione solcher die Rechnung vor justificiret erkannt werden soll. Allermassen dann auch alle und jede, so an hiesiger Landgerichtl. Depositen-Casse de Anno 1748 bis 1753 inclusive noch einige Präension zu haben vermeinen, hierdurch zugleich citiret werden, solche in obberogten Terminis, sub pöna präclusi anzugeben, und darauf alle rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Decretum Kniephausen den 18. Januarii 1757.

Ex speciali Commissione.



III. Privatsachen.

1. Der Herr Capitaine Bisthum d'Esstede ist gesonnen nach vorgängiger Hochoberlicher Erlaubniß, von seinen adelich-freyen Ländereyen folgendes zu verkauffen, als: a) in Blexen am 3. Februar. h. a. in Hajo Mischers Wirthshause; 1) einen Hamm von 7 Zück außerm Teich die Henninge genannt, 2) einen Hamm von 3 Zück außerm Teich bey der Volckersee-Horn, 3) drey Hämme an einander von 10 Zück vor Einswarden, 4) drey Hämme an einander von 15 Zück vor Grebswarden, 5) drey Hämme an einander von 15 Zück das Ulland genannt, 6) einen Hamm von 7 Zück beym Bischwege, 7) einen Hamm von 4 Zück auf dem Schubben, 8) ein Zück des Buttelwarff, 9) ein und ein halb Zück bey Schofum, 10) einen Hamm von 2 Zück bey der Burg, 11) zwo Zück auf zwey Stellen bey den Ahlhorn, 12) $\frac{1}{4}$ Zück in Hinrich Meiners Land daselbst. b) In Ateus am 4. Febr. h. a. in Wessel Wessels Hause 1) einen Hamm von 3 Zück im Ateuser Felde, 2) einen Hamm von $2\frac{1}{2}$ Zück daselbst belegen, 3) ein Zück im Sarve belegen; Liebhaber hiezu können sich am obbemeldetem Ort auch bestimmter Zeit einsinden und accordiren.
2. Es hat der Herr Rathsverwandter Bode 2 Frauen-Kirchen-Stellen in St. Lamberti Kirche am Mittelgange, welche vorizo von des Hrn. Eltermanns Hans Ohle seiner Fr. Liebsten begangen werden, und eine Mannsstelle auf der Norderpriechel hinter dem Rathsherrn Stuhl Num. 45 bezeichnet, auf bevorstehenden Ostern dieses Jahres zu verheuren. Wer solche zu heuren beliebt, kan sich desfalls bey demselben melden.
3. Der Herr Cammerrath und Amtsvogt Gramberg zu Elsflath bedarf um Ostern, und wrenns auch noch ehender seyn könnte, einen geschickten Schreiber; giebt demselben ein vollkommen hinreichliches Lohn, dabey übrigens guten Gehalt. Wer also dazu Neigung hat, kan sich bey ihm melden, und fernere Umstände vernehmen.
4. Es läst Beucke Witting hiedurch bekannt machen, daß ihm verwichenen Herbst ein bundter sprötel-kopfiger Ochsen-Stier von seinem Lande bey dem Aister Burp weggekommen ist; an dem rechten Ohr ist die Spitze abgeschnitten, und das linke Ohr ist von unten auf eingeschnitten. Wer diesen Ochsen etwann im Futter hat, kann sich bey dem Eigenthümer melden und davor bezahlt werden.
5. Es läst Jürgen von Hdoen et Consorten hiedurch bekannt machen, daß sie von Pupillen-Geldern 2- bis 300 Rthlr zu 6 proc. zinsbar zu belegen haben. Wer solches gegen hinlängliche Sicherheit verlangt, kann sich zu Holwarden, Duchaver Kirchspiels, bey ihm melden, und das Geld gleich empfangen.
6. Es sind 125 Rthlr Zinsten zu belegen. Derjenige so hinlängliche Sicherheit anweisen kan, darf sich nur bey dem Verfasser melden; der ihm nähere Nachricht geben wird.